

# Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Quereinstieg Lehramt Gymnasium in die Fächer Informatik, Physik und Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.)

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.09.2021 die nachstehenden Änderungen an der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Quereinstieg Lehramt Gymnasium in die Fächer Informatik, Physik und Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.01.2022 erteilt.

## Artikel 1

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt die Tabelle wie folgt neu gefasst:

”

Vorleistungen für das zweite Fach Mathematik		
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP
INFM1010	Mathematik für Informatik 1: Analysis	9
INFM1020	Mathematik für Informatik 2: Lineare Algebra	9
INFM2010	Mathematik für Informatik 3: Fortgeschrittene Themen	9
INFM2020	Mathematik für Informatik 4: Numerik oder Stochastik (für Numerik oder Stochastik, je nach Wahl)	6
Summe		33

Alle hier gemachten Angaben beziehen sich auf die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) in der Fassung vom 25.03.2021 (Amtl.Bek.UT 10/2021, S. 293); über die Anerkennung anderer Leistungen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

“

2. In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt die Tabelle wie folgt neu gefasst:

”

Vorleistungen für das zweite Fach Physik		
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP
INFM1010	Mathematik für Informatik 1: Analysis	zus. mind. 12
INFM1020	Mathematik für Informatik 2: Lineare Algebra	
INFM2010	Mathematik für Informatik 3: Fortgeschrittene Themen	
PGK 1	Physik Grundkurs 1	12
PGK 2	Physik Grundkurs 2	12
Summe		36

“

Alle hier gemachten Angaben beziehen sich auf die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) in der Fassung vom 25.03.2021 (Amtl.Bek.UT 10/2021, S. 293) bzw. die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) in der Fassung vom 30.07.2013 (Amtl.Bek.UT 16/2013, S. 787); über die Anerkennung anderer Leistungen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

3. In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt die Tabelle wie folgt neu gefasst:

„

Vorleistungen für das zweite Fach Informatik		
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP
MP1	Mathematik für Physiker 1	9
INFM1110	Praktische Informatik 1: Deklarative Programmierung	9
INFM1120	Praktische Informatik 2: Imperative und objektorientierte Programmierung	9
Summe		27

Alle hier gemachten Angaben beziehen sich auf die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) in der Fassung vom 25.03.2021 (Amtl.Bek.UT 10/2021, S. 293) bzw. die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) in der Fassung vom 30.07.2013 (Amtl.Bek.UT 16/2013, S. 787); über die Anerkennung anderer Leistungen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

4. § 3 Abs. 5 Sätze 3-4 werden wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Das Studium im Fach Informatik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlenes Semester <small>(vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)<sup>†</sup></small>	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) <small>(vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)</small>	Art des Moduls	Studienleistung <small>(vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)</small>	Modulabschluss <small>(Art der Prüfung)</small>	CP
<b>Studienbereich zweites Fach Informatik (erstes Fach Mathematik)</b>							
1-4	INFM 2110	Praktische Informatik 3: Software Engineering	V+Ü	PM	ÜN	K	6
1-3	INFM 2310	Technische Informatik 2: Informatik der Systeme	V+Ü	PM	ÜN	K	9
1-3	INFM 2410	Theoretische Informatik 2: Formale Sprachen, Berechenbarkeit und Komplexität	V+Ü	PM	ÜN	K	9
1-3	INFM 2420	Theoretische Informatik 1: Algorithmen und Datenstrukturen	V+Ü	PM	ÜN	K	9
3-4	INFL 20	Wahlpflichtmodul I	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	6
3-4	INFM 3110	Wahlpflichtfach Praktische Informatik	V+P	PMW		K o. mP	6*

3-4	INFM 3310	Wahlpflichtfach Technische Informatik	V+P	PMW		K o. mP	6*
3-4	INFM 3410	Wahlpflichtfach Theoretische Informatik	V+P	PMW		K o. mP	6*
<b>Summe</b>							45
<b>Erläuterungen:</b>							
†Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester; für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das jeweilige Fach zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt. *siehe Satz 4 unten							
<b>Glossar:</b>							
Art des Moduls: PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit Prüfungsform: MA=Masterarbeit, mP=mündliche Einzelprüfung, K=Klausur, R=Referat, H=Hausarbeit Lehrform: V=Vorlesung, SV=Seminar oder Vorlesung, Ü=Übungen, P=Praktikum, PS=Proseminar Studienleistung: ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis Sonstiges: o.=oder, s.M.=siehe Modulbeschreibung							

4Von den Modulen INFM3110, INFM3310 und INFM3410 ist eines zu erbringen.“

5. In § 3 Abs. 7 Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt die Tabelle wie folgt neu gefasst:

„

<b>Vorleistungen für das zweite Fach Informatik</b>		
<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>CP</b>
MAT-10-01	Analysis	9
INFM1110	Praktische Informatik 1: Deklarative Programmierung	9
INFM1120	Praktische Informatik 2: Imperative und objektorientierte Programmierung	9
<b>Summe</b>		<b>27</b>

Alle hier gemachten Angaben beziehen sich auf die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) in der Fassung vom 25.03.2021 (Amtl.Bek.UT 10/2021, S. 293) bzw. die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) in der Fassung vom 05.08.2019 (Amtl.Bek.UT 15/2019, S. 443); über die Anerkennung anderer Leistungen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

“

6. § 3 Abs. 7 Sätze 3-4 werden wie folgt neu gefasst:

„3Das Studium im Fach Informatik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

<b>Empfohlenes Semester</b> (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)†	<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Art der Veranstaltung(en)</b> (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	<b>Art des Moduls</b>	<b>Studienleistung</b> (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	<b>Modulabschluss</b> (Art der Prüfung)	<b>CP</b>
<b>Studienbereich zweites Fach Informatik (erstes Fach Mathematik)</b>							
1-4	INFM 2110	Praktische Informatik 3: Software Engineering	V+Ü	PM	ÜN	K	6

1-3	INFM 2310	Technische Informatik 2: Informatik der Systeme	V+Ü	PM	ÜN	K	9
1-3	INFM 2410	Theoretische Informatik 2: Formale Sprachen, Berechen- barkeit und Komplexität	V+Ü	PM	ÜN	K	9
1-3	INFM 2420	Theoretische Informatik 1: Al- gorithmen und Datenstrukturen	V+Ü	PM	ÜN	K	9
3-4	INFL 20	Wahlpflichtmodul I	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	6
3-4	INFM 3110	Wahlpflichtfach Praktische Informatik	V+P	PMW		K o. mP	6*
3-4	INFM 3310	Wahlpflichtfach Technische Informatik	V+P	PMW		K o. mP	6*
3-4	INFM 3410	Wahlpflichtfach Theoretische Informatik	V+P	PMW		K o. mP	6*
<b>Summe</b>							45
<b>Erläuterungen:</b> †Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester; für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das jeweilige Fach zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt. *siehe Satz 4 unten							
<b>Glossar:</b> Art des Moduls: PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit Prüfungsform: MA=Masterarbeit, mP=mündliche Einzelprüfung, K=Klausur, R=Referat, H=Hausarbeit Lehrform: V=Vorlesung, SV=Seminar oder Vorlesung, Ü=Übungen, P=Praktikum, PS=Proseminar Studienleistung: ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis Sonstiges: o.=oder, s.M.=siehe Modulbeschreibung							

<sup>4</sup>Von den Modulen INFM3110, INFM3310 und INFM3410 ist eines zu erbringen.“

## Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Quereinstieg Lehramt Gymnasium in die Fächer Informatik, Physik und Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Moduleleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2024 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2022 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Moduleleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Moduleleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Moduleleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und

derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 15.01.2022

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor